

**„Kinder- und Jugendarbeit“**  
**Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hösel möchte Gemeindeglieder und andere Personen aus allen Bevölkerungskreisen für die Beteiligung an einer Stiftung gewinnen, aus deren Erträgen ihre Kinder- und Jugendarbeit unterstützt wird.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Kinder- und Jugendarbeit“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel und hat ihren Sitz in Ratingen-Hösel.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit bei der Erfüllung folgender Aufgaben in der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel, insbesondere:

1. Förderung der missionarischen Kinder- und Jugendarbeit
2. Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit
3. Unterstützung von Kinder- und Jugendfreizeiten

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 50.000,-- Euro und soll durch Zustiftungen vermehrt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
4. Das Stiftungsvermögen wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Hösel verwaltet.

## § 5

### Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Es wird ein Kuratorium von mindestens drei Personen gebildet.
2. Das Presbyterium beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von vier Jahren.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und hält die Verbindung zum Presbyterium.
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal halbjährlich zusammentreten.
5. Bei Erreichen des 75. Lebensjahres scheidet die Kuratoriumsmitglieder aus.

## § 6

### Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Anlage und Mehrung des Vermögens und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Es ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Presbyterium.

## § 7

### Beschlussfassung

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, entscheidet das Presbyterium.

## § 8

### Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kuratoriums wird die Gesamtverantwortung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a. Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b. Änderung der Satzung (§ 9 Abs. 1),
  - c. Auflösung der Stiftung (§ 9 Abs. 2),
  - d. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten.
2. Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
3. Das Presbyterium nimmt den Jahresbericht der Stiftung entgegen und entlastet das Kuratorium.
4. Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

### Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Kuratoriums der Stiftung vom Presbyterium beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
2. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist das Kuratorium zuvor zu hören. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ratingen, 15.07.2002

Evangelische Kirchengemeinde Hösel

Siegel

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt